

Beratungsfolge:

1. Kreistag 12.11.2020 Entscheidung Ö

Anja Kahle / 29.10.2020

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Übertragung der gesetzlichen Aufgaben und der Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Stadt Leutkirch auf den Landkreis Ravensburg**

**Beschlussentwurf:**

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Leutkirch (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

**Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

**1. Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz**

Zuständige Stellen im Sinne des Wohngeldgesetzes sind nach Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Wohngeldgesetzes (WoGGAG BW) die Stadt- und Landkreise und die Großen Kreisstädte. Die Großen Kreisstädte können jeweils selbst entscheiden, ob sie ihre Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz beibehalten oder auf die Landkreise übertragen wollen. Eine Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz durch die Großen Kreisstädte erfolgt in Form einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Landkreis und bedarf dessen Zustimmung.

**2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Leutkirch**

Die Stadt Leutkirch ist als Große Kreisstadt für die Aufgaben der Wohngeldbehörde zuständig. Aufgrund personeller Veränderungen in diesem Aufgabenbereich hat die Stadt die Übernahme der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz durch den Landkreis Ravensburg zum 01.01.2021 beantragt.

Die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben und der Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz erfolgt gemäß Abs. 1 WoGGAG BW i.V.m. § 25 GKZ in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese muss durch das Regierungspräsidium, genehmigt und anschließend dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau angezeigt werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die zwischen der Stadt Leutkirch und dem Landkreis Ravensburg abgeschlossen werden soll, ist als Anlage beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Übertragung der wohngeldrechtlichen Zuständigkeit hat **keine** finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Ravensburg. Die zur Aufgabenerledigung notwendigen Personalressourcen sind im Stellenplan 2021 als Stellenzugang eingestellt.

Gemäß der im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelung leistet die Stadt Leutkirch einen jährlichen Kostenersatz auf Basis einer Vollkostenrechnung an den Landkreis. Darüber hinaus werden die Kosten der Datenmigration durch das Rechenzentrum vollständig von der Stadt übernommen.

Anlagen:

Anlage 1 zu 0162/2020 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Stadt Leutkirch

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.